

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau)

betreffend Erhöhung der Einzelrichterkompetenz

---

Das Gerichtsverfassungsgesetz (LS 211.1) wird wie folgt geändert:

§21 Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500, nicht aber Fr. 50'000 übersteigt. Die Entscheide sind endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird.

Abs. 2 unverändert.

§ 24 Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde

1. unverändert.

2. erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Busse beantragt wird und er keine schwerere Strafe für angemessen hält.

Der Einzelrichter darf jedoch keine Massnahme nach Art. 42 und 43 Ziffer 1 Abs. 2 (-) StGB und keine Landesverweisung von mehr als 10 Jahren anordnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Gerhard Fischer  
Peter Reinhard  
Lisette Müller-Jaag

Begründung:

Seit 1996 sind die Einzelrichter im Kanton Zürich erstinstanzlich zuständig für die Beurteilung von Zivilprozessen bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken und beurteilen erstinstanzlich Anklagen, in denen eine Strafe von höchstens sechs Monaten Gefängnis beantragt wird. Bei höherem Streitwert beziehungsweise bei einem höheren Strafantrag sind die Bezirksgerichte in Dreierbesetzung (Kollegialgericht) zuständig.

Die Einzelrichter sind in ihrer Organisation sehr beweglich und gewährleisten dadurch in der Regel eine relativ kurze Verfahrensdauer. Sie haben sich daher für die Beurteilung von Zivil- und Strafklagen von mindermem Gewicht sehr bewährt, zumal sie eher kostengünstiger arbeiten können als ein Kollegialgericht. Die ihnen bisweilen entgegen gebrachte Skepsis ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr rechtfertigt es sich, ihre Zuständigkeit erheblich zu erweitern. Der Kanton Bern kennt seit 1995 in Zivilprozessen eine unbeschränkte erstinstanzliche Zuständigkeit der Einzelrichter und vertraut ihnen erstinstanzlich Urteile über Strafanträge bis zu einem Jahr an. Dies hat zu keinerlei Beanstandungen oder Problemen geführt.

Der Kanton Zürich, der an einer gut funktionierenden Justiz aus Gründen der Standortqualität ein besonders ausgeprägtes Interesse hat, tut gut daran, seinen Einzelrichtern ebenfalls mehr Verantwortung zu übertragen. Missbräuche sind ausgeschlossen, da in den Bereichen,

die den Einzelrichtern neu zur Beurteilung übertragen werden, stets die Berufung an das Obergericht zulässig ist.

Im Zivilprozess rechtfertigt sich eine Obergrenze von 50'000 Franken, was einem mittelgrossen Streitwert entspricht. Ein Verzicht auf eine Obergrenze wie im Kanton Bern ginge dagegen zu weit.

Im Strafrecht ist nicht nur die Obergrenze der Hauptstrafen von sechs Monaten auf ein Jahr zu erhöhen, sondern auch jene der Nebenstrafe der Landesverweisung von fünf auf zehn Jahre. Ausserdem sollen die Einzelrichter neu auch für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100bis StGB) zuständig werden.